

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.2005

Geschäftszahl

2004/09/0014

Rechtssatz

Gründe, die für die Zerstörung eines Denkmals im Sinne des § 5 Abs. 1 DMSG sprechen, hat im Sinne des zweiten Satzes dieser Bestimmung der Antragsteller konkret darzutun und zu beweisen.